

## Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 11.11.2021

### Mittelabruf HLG-Mehrerlöse und deren Verwendung - SGW-Förderung

#### Beschlussvorschlag:

1. Die liquiden Mittel aus dem Mittelabruf der HLG-Mehrerlöse von 9.232.812,38 € werden zur Finanzierung des unter nachfolgenden Ziffer 2. enthaltenen Vorgangs verwendet:
2. Förderung des Anbaus für den Sportkindergarten der SGW von 486.944,17 €

Der Zusatzvereinbarung vom 13. Februar 2017 zur Betriebsvereinbarung vom 1. August 1989 zwischen der SGW und der Stadt Weiterstadt (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15. Dezember 2016; Drucksache 10/0095/2) wird einvernehmlich mit der SGW angepasst.

#### Sachverhalt:

1. Nach der Bodenbevorratungsvereinbarung zwischen der Hessischen Landgesellschaft mbH, Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung, Wilhelmshöher Allee 157 – 159, 34121 Kasse (HLG) und dem Magistrat Stadt Weiterstadt vom 29. Januar 1987 über Landankäufe und Verwertung der angekauften Grundstücke mit Schiedsvertrag zur Entscheidung in allen zivilrechtlichen Streitfragen, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, ebenfalls vom 29. Januar 1987, wurde von der HLG in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Land zur Förderung der städtebaulichen Entwicklung der Stadt Weiterstadt angekauft. Die Grundstücke werden entweder im Einvernehmen mit der Stadt durch die HLG verwertet oder durch die Stadt übernommen. Die mit Schreiben vom 26. September 2019 von der HLG übersandte Schlussabrechnung weist Mehrerlöse von 9.232.812,38 € aus, die von der Stadt Weiterstadt auch anerkannt wurden.

Dieser Betrag wurde bereits abgerufen, in der Buchhaltung als außerordentlicher Ertrag erfasst und von der Gemeinschaftskasse Darmstadt-Dieburg auf einem Tagesgeldkonto verzinslich geführt. Derzeit beträgt der (Negativ-)Zinsen -0,01%.

Um diese Zinsen unter Hinweis auf § 92 Absätze 1 und 2 HGO zu vermeiden sowie den Vorgaben der Kommunalaufsicht nachzukommen („... vor weiteren Kreditaufnahmen die Liquiditätsbestände zu nutzen...“) bestehen insbesondere folgende Optionen:

# Drucksache 11/0178/1

2. Förderung des Anbaus für den von der Sportgemeinde 1886 e.V. Weiterstadt (SGW) betriebenen Sportkindergarten gem. Zusatzvereinbarung vom 13. Februar 2017 zur Betriebsvereinbarung vom 1. August 1989 zwischen der SGW und der Stadt Weiterstadt (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15. Dezember 2016; Drucksache 10/0095/2)

- Darin wurde vereinbart, dass die SGW für die Finanzierung des Anbaus auf Basis einer Kostenschätzung ein Darlehen von maximal 400.000 € aufnimmt für das die Stadt Zins- und Tilgungsleistungen übernimmt.
- Die Stadtverordnetenversammlung beschloss (Drucksache 10/0319/1) am 24. August 2017, insbesondere die Vorfinanzierung dieser Maßnahme und die Option einer Bürgschaft zugunsten der SGW für die Darlehensaufnahme.

Die Summe der bisherigen Rechnungen beträgt rd. 470 T €

Ein Verzicht auf die Weiterberechnung der Gesamtsumme dieser Maßnahme entgegen der Zusatzvereinbarung mit der SGW würde Folgendes bedeuten:

- Verzicht einer Darlehensaufnahme durch die SGW zur Finanzierung der weiterberechneten Baumaßnahme
- Einsparung der vereinbarungsgemäß zu übernehmenden Zinsleistungen aus einem SGW-Darlehen durch die Stadt Weiterstadt
- Kein Erfordernis einer Bürgschaftserklärung durch die Stadt Weiterstadt zugunsten der SGW für die Aufnahme eines Darlehens

Damit spart die Stadt Weiterstadt sowohl die zu tragende Zinslast als auch die Kosten für eine Bürgschaftserklärung.

Die damit einhergehende Forderungsabschreibung stellt als Investitionsfördermaßnahme (§ 58 Ziffer 18 GemHVO - Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung) einen Mehraufwand dar, der im Finanzhaushalt des Produktbereichs 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ veranschlagt wurde. Die Deckung dieses Mehraufwands kann nach den Regelungen im Haushaltsvermerk des Haushaltsplans 2021 i.V.m. § 19 GemHVO durch die abgerufenen HLG-Mehrerlöse erfolgen. Daher handelt es sich um keine außerplanmäßigen Aufwendungen i.S.d. § 100 HGO (§ 19 Abs. 3 GemHVO).

## Finanzierung:

### Prognostizierte Rücklagenentwicklung:

Rücklagen zum 31.12.2019 (vorläufiger Jahresabschluss zum 31.12.2019)	25.470.576,11 €
Ergebnisvorschau zum 31.12.2020	2.597.522,95 €
Ergebnishochrechnung zum 31.12.2021	3.355.461,74 €
<b>Rücklagenvorschau zum 31.12.2021</b>	<b>29.476.098,17 €</b>
davon	
Ordentliche Rücklagen-	22.684.015,73 €
Ergebnisvorschau zum 31.12.2020	2.447.189,32 €
Ergebnishochrechnung zum 31.12.2021	-5.970.402,61 €
Rücklagenvorschau zum 31.12.2021	19.160.802,44 €
Außerordentliche Rücklagen	2.718.061,54 €
Ordentliche Rücklagen-	22.684.015,73 €
Ergebnisvorschau zum 31.12.2020	150.633,63 €
Ergebnishochrechnung zum 31.12.2021	9.325.864,35 €
Rücklagenvorschau zum 31.12.2021	12.194.559,52 €

# Drucksache 11/0178/1

Verwendung der außerordentlichen Rücklagen	
Ablösung des Darlehens (Nr. 604839858)	
(siehe Beschlussvorlage 11/0162)	-645.055,83 €
Förderung des Anbaus für den Sportkindergarten der SGW ca.	-486.944,17 €
<hr/>	
<b>Rücklagenvorschau nach Verwendung zum 31.12.2021</b>	<b>11.062.559,52 €</b>

Der Sachverhalt wurde am 2. November 2021 im Magistrat beraten.

Ralf Möller  
Bürgermeister

**Anlagen:**

Zusatzvereinbarung vom 13. Februar 2017 zur Betriebsvereinbarung vom 1. August 1989  
zwischen der SGW und der Stadt Weiterstadt